



Covid-19 Konzept Schutzmassnahmen der Fechtgesellschaft Küssnacht

ab 19.April 2021

Schutzmassnahmen:

Fechten ist unter Einhaltung von vereinsspezifischen Schutzkonzepten zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Das Duschen in den Garderoben wird nicht empfohlen.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5).

In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen

eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Andreas Moser. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden Tel. +41 76 200 20 07 oder andreas.moser64@bluewin.ch.

6. Besondere Bestimmungen für die Fechtgesellschaft Küssnacht (FGK)

1. Fechten ist für Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger) erlaubt. Ein Gefecht darf aber nicht länger als max. 15min. dauern.
2. Fechten für Erwachsene (über 20 Jahre) ist erlaubt.
Es dürfen max. 15 Personen in der Turnhalle anwesend sein
Es gilt Maskenpflicht in der Turnhalle.
Die Erwachsenen müssen sich via Clubdesk für das Training anmelden. Entsprechende Informationen werden allen Mitglieder/innen zugestellt.
3. Alle Personen in der Turnhalle werden in einer Präsenzliste eingetragen.
4. Es dürfen max. 15 Kinder pro Trainingsgruppe teilnehmen. Eine entsprechende Planung ist erstellt.
5. Eltern haben weiterhin keinen Zugang in die Turnhalle; in Ausnahmefällen darf der Trainer eine/zwei Erwachsene Personen zeitlich befristet zur Unterstützung einbeziehen.
6. Personen (Fechter-innen, Eltern usw.), welche sich im Eingangsbereich der Turnhalle, in der Turnhalle oder in den Garderoben aufhalten und nicht am Fecht-Training teilnehmen, müssen ab dem 12. Altersjahr eine Hygiene-Maske tragen.
7. Eine Hygiene-Maske ist während den Einzellektionen mit dem Fechtmeister zu tragen.
8. Während den Beinarbeit-, Reaktions- usw. Übungen, die gemeinsam mit dem Fechtmeister ausgeführt werden, bestimmt der Fechtmeister, ob eine Hygiene-Maske getragen werden muss. Dies hängt immer von den vorgegebenen Übungen und von der Anzahl Teilnehmer ab.

Bei Missachten der allgemein gültigen Corona Regeln, können die Kinder oder Eltern aufgefordert werden, die Turnhalle und den Eingangsbereich zu verlassen.

Küssnacht 16.4.2021

Präsident FGK

Andreas Moser

Anhang:

Allgemeine Bestimmungen und Weisungen der Behörden

Die nachstehenden Auszüge aus den kantonalen Weisungen sind integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes der Fechtgesellschaft Küssnacht.

Lockerungen im Sport per 1. März 2021

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:
(Information Sportamt Schwyz; Webseite)

Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre können den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten wieder nachgehen.

Wieder zugänglich sind Sportanlagen im Freien wie Kunsteisbahnen, Tennis- und Fussballplätze oder Leichtathletikstadion - mit Maske oder Abstand sowie begrenzter Kapazität. Wettkämpfe im Erwachsenen-Breitensport sowie Veranstaltungen bleiben hingegen verboten.

Bis 20 Jahre: uneingeschränkt Sport ohne Publikum

Der Bundesrat erweitert die Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er hebt zum einen die Altersgrenze für Erleichterungen im Sport von 16 auf 20 Jahre (Jahrgang 2001) an. Zum anderen sind neu auch Wettkämpfe aller Sportarten ohne Publikum wieder erlaubt.

Trainings

Personen mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen sämtliche Sportanlagen (inkl. Garderobe und WC) nutzen, sofern diese vom Betreiber geöffnet werden. Trainer/innen dürfen gemäss BASPO in Sportkleidung auf die Sportfläche. Kinder, die eine Sportanlage nicht selbstständig besuchen können, dürfen von Erwachsenen begleitet werden. Ein 12-jähriger Knabe darf aber z.B. nicht von den Eltern auf die Kunsteisbahn (im Innenbereich) begleitet werden (wohl aber wenn die Kunsteisbahn nicht überdacht ist).

Vorgaben für die Eltern: Abstand und Maskenpflicht. Zudem gelten Kapazitätsbeschränkungen. Es müssen 10m² pro Person zur Verfügung stehen bzw. in kleinen Räumen (unter 30m²) müssen 6m² zur Verfügung stehen. Es darf nicht sein, dass sich die Eltern «zusammenrotten».

Sportanlagen (inkl. private Anlagen)

Indoor: Dürfen nur für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet werden. Eine Traglufthalle gilt als Indoor-Anlage.

Outdoor: Sind geöffnet, Garderoben, WC-Anlagen dürfen benützt werden.

Es gelten keine Beschränkungen der Personenzahl und keine Vorgaben zu den erforderlichen Quadratmetern. Allerdings müssen für die Trainings Schutzkonzepte entwickelt werden. Die Belegung des Platzes darf höchstens so ausgestaltet sein, dass sich die 15er-Gruppen immer klar voneinander abgrenzen. Eine Vermischung der Gruppen ist nicht zulässig.

Gemäss Schutzkonzept für Sekundarschüler II

Während des Sportunterrichts besteht für Schülerinnen und Schüler keine Maskenpflicht, sofern die Abstandsvorgaben eingehalten werden. In der Garderobe jedoch muss die Maske getragen werden; sie darf nur zum Duschen abgenommen werden.

